Vorbemerkung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **61 (1910)**

Heft [8]: **Holzhandelsbericht der Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-768444

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

31. August 1910

Holzhandelsbericht

der

Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen

Verlag von A. Francke in Bern

Beilage A zu Heft 8

Nachdruck, auch im Auszug, nur mit Bewilligung der Redaktion gestattet.

Vorbemerkung.

Im Jahr 1905 hat das Ständige Komitee des Schweiz. Forstvereins auf hierseitige Veranlassung hin den Forstbeamten die Herausgabe eines etwa alle 10 Tage erscheinenden „Holzhandelsanzeigers" in Vorschlag gebracht. Aus der geringen Zahl eingegangener Antworten mußte geschlossen werden, daß der Gedanke nur wenig Anklang fand; er wurde daher fallen gelassen.

Gegenwärtig scheint man die Wünschbarkeit vollständigerer Informationen über den Stand des Holzmarktes allgemeiner zu empfinden. Es geht dies hervor aus der an der Forstversammlung zu Frauenfeld gut geheißenen Anregung, jeweilen vor Beginn der Holzhandelskampagne Übersichten über die Lage des Holzmarktes in der Schweiz und im Auslande zu veröffentlichen, sowie aus der Befürwortung des Erscheinens häufigerer Holzhandelsberichte, wie sie das Ständige Komitee neuerdings wieder in Aussicht nimmt.

Was die den ersten Holzverkäufen im Herbst vorangehende Orientierung über den Stand des Holzgeschäftes betrifft, so steht wohl außer Zweifel, daß diesbezügliche gute und objektive Berichte für den Waldbesitzer von hohem Werte wären. Leider sind jedoch solche sehr schwer zu erhalten, da bei der außerordentlich weiten Verzweigung des Holzhandels selbst Großhandlungen eine genaue Kenntnis der Gesamtlage abgeht und sie sich, wie übrigens selbstverständlich, wohl hüten, bezügliche Mitteilungen zu machen, aus denen der Holzverkäufer Nutzen ziehen könnte.

Informationsbureaux, die den Gang der Geschäfte beständig verfolgen, gibt es in der Schweiz keine, dagegen haben wir uns in Anbetracht des eminenten Einflusses, welchen das süddeutsche und namentlich das rheinische Holzgeschäft auf unsere Holzpreise ausüben, von dieser Seite die regelmäßige Erstattung von durchaus zuverlässigen und objektiven Situationsberichten gesichert.

Im übrigen besteht das wirksamste Mittel, die tatsächliche Lage des Holzmarktes klar zu legen, in der sofortigen Veröffentlichung aller

Ergebnisse der Holzverkäufe aus dem Walde. Wir ersuchen daher unsere Herren Mitarbeiter, uns die bezüglichen Angaben **mit möglichster Beförderung** mitteilen zu wollen. Wir werden uns bemühen, sie jeweilen tunlichst rasch, soweit nötig in Form von Extra-Beilagen zu den Monatsheften, zur Kenntnis unserer Leser zu bringen.

Die Redaktion.

Streifzüge durch den süddeutschen Holzmarkt.

(Originalbericht.)

Die hochgespannten Erwartungen, welche sich an die Entwicklung des Holzmarktes in diesem Jahre knüpften, haben leider bald nach Eröffnung der Floßhafen-Schleusentore, dem Zeichen für den Wiederbeginn des holzgeschäftlichen Lebens, eine bemerkenswerte Störung durch den schon lange drohenden Kampf im Baugewerbe erlitten.

Der Hauptantrieb zu einer durchgreifenden Entfaltung des wirtschaftlichen Lebens, eine lebhafte Entwickelung der spekulativen Bautätigkeit ließ von Beginn des Jahres auf sich warten und auch jetzt noch, nachdem der Friede im Baugewerbe für die nächsten drei Jahre gesichert ist, kann von einer lebhaften Privatbautätigkeit immer noch nicht gesprochen werden. Wohnungsmangel und hohe Mieten auf der einen, und trotzdem Darniederliegen der spekulativen Bautätigkeit auf der anderen Seite, kennzeichnen noch heute die nun schon seit einigen Jahren herrschende unerfreuliche Situation.

Die Gründe für diese unerfreuliche Erscheinung liegen nicht allzufern; sie hängen mit den im vergangenen Jahre in Kraft getretenen neuen Gesetzen auf dem Gebiete des Baugewerbes und der dasselbe eng berührenden Steuergesetzgebung zusammen.

Was nun zunächst das im vorigen Jahre verabschiedete Gesetz zur Sicherung der Bauforderungen anlangt, mit dessen Hilfe das unsolide Bauunternehmertum, oder, wie man diese Sparte des Baugewerbes im Volksmunde nennt, das Bauschwindlertum bekämpft werden soll, so unterliegt es gar keinem Zweifel, daß durch das Gesetz alle nur denkbaren Kautelen zur Sicherung der Forderungen von Lieferanten und Bauhandwerkern, die für den Bauunternehmer ausgeführt wurden, geschaffen sind. Daß aber weiter dieses Gesetz auf die Erstellung von Spekulationsbauten von ungünstiger Rückwirkung sein müsse, habe ich schon im vergangenen Jahre gleich nach Inkrafttreten des Gesetzes angedeutet, und das ist leider in einem stärkeren Grade eingetreten, als man erwartet hat.

Das Gesetz zerfällt in zwei große Abschnitte, von denen der „Erste Abschnitt" die allgemeinen Sicherungsmaßregeln feststellt. Der von der dinglichen Sicherung der Bauforderungen handelnde „Zweite Abschnitt" zerfällt in einen obligatorischen, mit dem 1. Juli 1909 in Kraft getretenen Teil und in einen fakultativen Teil, der durch Landesgesetzgebung in Kraft zu setzen ist. Dieser Teil aber ist der für die fernere Entwicklung der spekulativen Bautätigkeit gefahrdrohendste. Nun soll ja allerdings dieser Teil des Gesetzes nur in Gemeinden eingeführt werden, in denen bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Bauten schwindelhafte und betrügerische Vorgänge während der letzten Jahre in größerem Umfange stattgefunden haben, oder eine größere Verbreitung solcher Mißstände zu befürchten ist. Das ist alles recht gut und schön, allein die Folge wird sein, daß dem soliden Bauunternehmertum die Hände noch mehr gebunden werden, als das schon jetzt der Fall ist; zum mindesten aber muß eine bedeutende Hinausschleppung der Inangriffnahme von Neubauten eintreten, sobald dieser Teil des Gesetzes in Kraft